



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz, 11015 Berlin

Einwurf-Einschreiben



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON [REDACTED]  
REFERAT Z B 6  
TELEFON (+49 30) [REDACTED]  
FAX (+49 30) [REDACTED]  
E-MAIL poststelle@bmj.bund.de  
AKTENZEICHEN Z B 6 - zu: 1451/6 II - Z3 69/2022  
DATUM Berlin, 15. Februar 2022

**BETREFF:** Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
**HIER:** Informationen zum Leistungsumfang des Discovery Sprints für ein Online-Klagetool und einen assistierenden Chatbot  
**BEZUG:** Ihr Antrag vom 20. Januar 2022  
**ANLAGEN:** - 3 -

Sehr geehrter [REDACTED]

auf Ihren Antrag nach dem IFG auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) vom 20. Januar 2022 ergeht folgender

**B e s c h e i d :**

1. Ich gebe Ihrem Antrag im nachstehend geschilderten Umfang statt und lehne ihn im Übrigen ab
2. Der Informationszugang erfolgt gebührenfrei.

**Begründung:**

I.

Mit E-Mail vom 20. Januar 2022 bitten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um

*„Informationen, aus denen sich der genaue Leistungsumfang des beauftragten Discovery-Sprints ergibt, insbesondere:*

- die Stn-Vorlage vom 10.11.2021 zum weiteren Vorgehen beim Chatbot-Projekt (Anlage 1 zur Stn-Vorlage vom 21. Dezember 2021),
- Min-Vorlage vom 14.12.2021 zum gemeinsamen Discovery Sprint von Z C 2 und PG Legal Tech (Anlage 2 zur Stn-Vorlage vom 21. Dezember 2021),
- das Vertragsangebot der Digital Services 4 Germany GmbH (Anlage 3 zur Stn-Vorlage vom 21. Dezember 2021).“

Sie beziehen sich hierbei auf die Stn-Vorlage vom 21. Dezember 2021, die das BMJ einem Bürger/einer Bürgerin bereits im Rahmen eines IFG-Antrags zur Verfügung gestellt (Z B 6 - zu: 1451/6 II - Z3 1016/2021) hat.

## II.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des IFG gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.

In der Anlage übersende ich Ihnen die folgenden Dokumente:

- (1) Vorlage vom 10. November 2021 (Z C 2 - 1510-19-4-Z1 815/2020)
- (2) Vorlage vom 14. Dezember 2021 (PG Legal Tech - 155011#00010)
- (3) Vertragsangebot der Digital Services 4 Germany GmbH über IT-Dienstleistungen im Rahmen eines Discovery Sprints vom 20. Dezember 2021

## III.

Soweit in diesen Dokumenten Schwärzungen vorgenommen wurden, besteht kein Anspruch auf Zugang zu den dort enthaltenen Informationen. Der Antrag ist daher insoweit abzulehnen.

- a) Auf den jeweiligen Seiten 1 der Vorlagen vom 10. November 2021 (1) und vom 14. Dezember 2021 (2) wurden die Dateispeicherpfade teilweise unkenntlich gemacht.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 3 Nummer 2 IFG. Der Anspruch auf Informationszugang besteht danach nicht, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit gefährden kann. Die Dateispeicherpfade haben für Ihren IFG-Antrag keinen Informationsgehalt. Jedoch können durch die Nennung Rückschlüsse auf das Dateiablagensystem des BMJ hergeleitet werden. Dadurch besteht die Gefahr und Möglichkeit, gezielte Angriffe auf die IT-Systeme des BMJ durchzuführen.

- b) Rechtsgrundlage der teilweisen Schwärzungen auf den Seiten 2 bis 6 der Vorlage vom 14. Dezember 2021 (2) ist § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange die Beratungen von Behörden beeinträchtigt werden.

Der Beratungsprozess innerhalb der Behörde und zwischen Behörden wird durch § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG geschützt. Vom Begriff der Beratungen im Sinne von § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG ist der Vorgang des gemeinsamen Überlegens, Besprechens bzw. Beratschlagens zu treffender Entscheidungen erfasst (Schoch, IFG, 2. Auflage, § 3 Rn. 175f.). Schutzzweck ist die Gewährleistung eines unbefangenen und freien Meinungs austauschs sowie einer offenen Meinungsbildung. Eine Beeinträchtigung ist anzunehmen, wenn sich die Preisgabe der Information auf die Verhandlungen bzw. Beratungen hindernd oder hemmend auswirken kann, also nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit hat (Schoch, a.a.O. Rn. 180, 185).

Der Schutzgrund des § 3 Nummer 3 Buchstabe b IFG greift dann ein, wenn die Möglichkeit der Verletzung der Vertraulichkeit behördlicher Beratungen hinreichend wahrscheinlich ist.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Die Ministervorlage ist Teil des Beratungsprozesses zur Anfertigung eines Gesetzentwurfs. Sie befasst sich in den nicht zu zugänglich gemachten Teilen mit Fragestellungen, die die Erstellung eines Regierungsentwurfs betreffen. Diese Angaben sind unmittelbarer Bestandteil der Beratungen innerhalb des BMJ im Rahmen eines Gesetzgebungsprozesses. Die Abstimmungsschritte der Beratungen innerhalb eines Gesetzgebungsvorhabens setzen im Stadium der Erstellung des Entwurfs die Vertraulichkeit der Verhandlungen voraus, damit ein behördeninterner Austausch zu verschiedenen Positionen möglich ist und sachgerechte Ergebnisse erzielt werden können.

Durch eine Zugänglichmachung der unkenntlich gemachten Informationen würde diese notwendige Vertraulichkeit aufgehoben und der gesamte Abstimmungsprozess wäre gefährdet.

- c) Die Tabelle der Tagessätze mit den Rollen und Vergütungen auf Seite 5 des Vertragsangebots der Digital Services 4 Germany GmbH über IT-Dienstleistungen im Rahmen eines Discovery Sprints vom 20. Dezember 2021 (3) wurde geschwärzt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 6 Satz 2 IFG. Danach darf Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

Die Digital Services 4 Germany GmbH ist beteiligt worden und hat einem Informationszugang insoweit nicht zugestimmt.

Als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse werden alle auf ein Unternehmen bezogenen Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 - 1 BvR 2087/03 u.a. - BVerfGE 115, 205, juris Rn. 87; BVerwG, Beschluss vom 25. Juli 2013 - 7 B 45.12 - juris Rn. 10).

Folglich setzt ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis neben dem Mangel an Offenkundigkeit der zugrundeliegenden Informationen ein berechtigtes Interesse des Unternehmens an deren Nichtverbreitung voraus. Ein solches Interesse besteht, wenn die Offenbarung der Information geeignet ist, exklusives technisches oder kaufmännisches Wissen den Marktkonkurrenten zugänglich zu machen und so die Wettbewerbssituation des Unternehmens nachteilig zu beeinflussen (vgl. BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2009 - 7 C 18.08 - juris Rn. 13). Dabei statuiert die Vorschrift bei Vorliegen eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses einen absoluten Ausschlussstatbestand (BeckOK, a.a.O., § 6 Rn. 1).

Erforderlich ist damit neben dem unternehmensbezogenen Willen zur Geheimhaltung ein objektives Interesse an der Geheimhaltung der Informationen. Für die Unternehmen folgt daraus, dass nicht sämtliche Informationen, die sie geheim halten möchten, zugleich geschützte Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse sind (vgl. BeckOK, a.a.O., § 6 IFG Rn. 24f.).

Bei den vertraglich vereinbarten Tagessätzen mit Rollen und Vergütungen handelt es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, deren Offenlegung die Wettbewerbssituation der DigitalService4Germany GmbH nachteilig beeinflussen würde. Diese stehen in einem ursächlichen Zusammenhang zum Geschäftsbetrieb und sind nur einem sehr engen Personenkreis zugänglich. Das berechtigte Interesse an der Geheimhaltung ergibt sich aus der Tatsache, dass diese Daten für die Wettbewerbsfähigkeit der Digital Services 4 Germany GmbH von Bedeutung sind.

Die Digital Services 4 Germany GmbH sieht sich grundsätzlich auch einem wettbewerblichen Umfeld ausgesetzt. Der Markt für softwarebezogene Beratungs- und Entwicklungsleistungen und zur Fortentwicklung der Digitalisierung ist stark segmentiert.

Neben weiteren Marktteilnehmern in öffentlicher Hand - hier z. B. die Bundesdruckerei GmbH, die BWI GmbH, die PD – Berater der öffentlichen Hand GmbH, die BwConsulting GmbH, das Cyber Innovation Hub im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung, das Informationstechnikzentrum Bund im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat sowie das IT-Systemhaus der Bundesagentur für Arbeit – sieht sich die Digital Services 4 Germany GmbH auch zahlreichen privaten Marktteilnehmern ausgesetzt. Die Offenbarung der Daten ist dazu geeignet die Position der o. g. Wettbewerber zu verbessern und die eigene Position der Digital Services 4 Germany GmbH im Wettbewerb zu verschlechtern. Aus der Offenbarung der Tagessätze könnte ein Wettbewerber zwar keine unmittelbaren wirtschaftlichen Vorteile ziehen, es könnte sich aber für die Digital Services 4 Germany GmbH Nachteile für künftige Aufträge und Vertragsverhandlungen ergeben, weil Wettbewerber aus diesen Daten Rückschlüsse auf die Preis- und Kostenkalkulation sowie der Marktstrategie ziehen und diese u. U. unterbieten bzw. ihre Angebote entsprechend anpassen könnten. Die Offenbarung der Daten würde letztlich zu einer erheblichen Schwächung der Marktposition der Digital Services 4 Germany GmbH führen.

Die Tatsache, dass die Digital Services 4 Germany GmbH im Eigentum des Bundes steht und der vorliegende Auftrag im Wege der Inhousevergabe erfolgte, steht einer grundsätzlichen Wettbewerbssituation nicht entgegen. Es besteht kein Kontrahierungszwang für die Bundesministerien zugunsten der Digital Services 4 Germany GmbH. Der Bund könnte die Leistung z. B. bei den o. g. öffentlichen und privaten Wettbewerbern ebenfalls beziehen. Gleichfalls zu berücksichtigen ist, dass der Bund gemäß § 7 Absatz 2 BHO vor Durchführung einer Direktvergabe unter Berufung auf das Inhouse-Privileg (formale Privatisierung) zu prüfen hat, ob diese im Vergleich zu Drittvergaben (funktionale Privatisierung) wirtschaftlicher ist. Daher konkurriert die Digital Services 4 Germany GmbH mit anderen öffentlichen sowie privaten Anbietern um Projektaufträge und ist als Marktteilnehmer zu betrachten, so dass die Offenbarung der im Vertrag aufgeführten Tagessätze die Digital Services 4 Germany GmbH in einer Wettbewerbssituation erheblich benachteiligen würde.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium der Justiz, Mohrenstraße 37, 10117 Berlin, eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

**Hinweis:**

Das BMJ verarbeitet im Zusammenhang mit Ihrem Antrag nach dem IFG ausschließlich solche Daten, die notwendig sind, um mit Ihnen zu kommunizieren und um das Verwaltungshandeln des BMJ ordnungsgemäß zu dokumentieren. Hierzu gehören insbesondere personenbezogene Informationen, die Sie unmittelbar übermittelt haben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Wahrnehmung der Aufgaben des BMJ erforderlich (vgl. Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz).

Weitere Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch das BMJ finden Sie auf der Internetseite unter [www.bmj.bund.de](http://www.bmj.bund.de). Hier finden Sie u.a. auch nähere Erläuterungen zu Ihren Rechten sowie weiterführende Kontakt- bzw. Beschwerdemöglichkeiten.